

## Informationsblatt zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sind Bestandteil des Arbeitslosengeldes II. Durch das Jobcenter Kreis Gütersloh können die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II).

Die Bedarfe für Unterkunft setzen sich zusammen aus

- der Grundmiete
- Nebenkosten (soweit nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig) sowie
- angemessenen Heizkosten.

Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für den Haushaltsstrom keine Nebenkosten sind. Haushaltsstrom ist bereits in dem Regelbedarf enthalten und kann also nicht zusätzlich übernommen werden.

Die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) wurden für jede Stadt und Gemeinde im Kreis Gütersloh einzeln ermittelt und ergeben sich aus der folgenden Tabelle. **Zusätzlich** zur angemessenen Nettokaltmiete und den Nebenkosten werden die **angemessenen Heizkosten** übernommen.

### Richtwerte im Kreis Gütersloh ab 01.07.2018 nach Gemeinden und Größenklassen (in Euro) (Nettokaltmiete und Nebenkosten)

Stadt/ Gemeinde	bis zu 50 m <sup>2</sup>	über 50 m <sup>2</sup> 65 m <sup>2</sup>	über 65 m <sup>2</sup> bis 80 m <sup>2</sup>	über 80 m <sup>2</sup> bis 95 m <sup>2</sup>	über 95 m <sup>2</sup> bis 110 m <sup>2</sup>	weitere 15 m <sup>2</sup>
	1 Personen BG	2 Personen BG	3 Personen BG	4 Personen BG	5 Personen BG	je weitere Person
<b>Borgholzhausen</b>	386	425	505	579	619	85
<b>Gütersloh</b>	401	446	538	642	733	101
<b>Halle (Westf.)</b>	390	462	515	627	705	96
<b>Harsewinkel</b>	368	434	509	627	682	93
<b>Herzebrock-Clarholz</b>	401	453	538	590	728	100
<b>Langenberg</b>	398	478	568	608	661	90
<b>Rheda-Wiedenbrück</b>	401	431	532	645	716	99
<b>Rietberg</b>	442	458	538	657	704	96
<b>Schloß Holte-Stukenbrock</b>	425	485	585	699	726	100
<b>Steinhagen</b>	379	436	528	649	734	101
<b>Verl</b>	409	470	576	669	783	107
<b>Versmold</b>	359	410	518	594	662	90
<b>Werther (Westf.)</b>	384	453	532	630	726	100

**Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:**

- Damit es nicht zu hohen Nachforderungen kommt, müssen die Nebenkostenvorauszahlungen realistisch und angemessen sein. Im Zweifel ergibt sich diese aus den letzten Nebenkostenabrechnungen.
- Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den Richtwert können diese Unterkunftskosten grundsätzlich längstens für sechs Monate durch das Jobcenter Kreis Gütersloh übernommen werden. In dieser Zeit müssen die Aufwendungen gesenkt werden, beispielsweise durch einen Wohnungswechsel oder durch (Unter-)Vermietung. Danach können nur noch angemessene Unterkunftskosten durch das Jobcenter gezahlt werden.
- Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb des Kreises Gütersloh die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.
- Vor dem Abschluss eines Mietvertrages für eine Wohnung, für die das Jobcenter Kreis Gütersloh die Kosten übernehmen soll, ist in jedem Fall zunächst der Kontakt mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh nötig, um die Angemessenheit der Unterkunftskosten zu beurteilen. Insbesondere wenn ein Darlehen für eine Mietkaution oder für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bewilligt werden soll, ist eine vorherige Zusicherung durch das Jobcenter Kreis Gütersloh notwendig.
- Sofern auch Wohnungsbeschaffungskosten oder Umzugskosten übernommen werden sollen, ist das bisher zuständige Jobcenter für die Anerkennung dieser Kosten zuständig (Jobcenter Kreis Gütersloh oder das Jobcenter am bisherigen Wohnort außerhalb des Kreises Gütersloh).

Für die Suche von angemessenem Wohnraum gibt es unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Vorsprache im Bürgerbüro oder in der Beratungsstelle der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Bewerbung um Wohnraum bei den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften
- Durchsicht von Wohnraumangeboten in der örtlichen Presse/Internet
- Aufgabe eines Wohnungsgesuchs in der örtlichen Presse